

Gelbe Erläuterungsbücher

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Bearbeitet von
Dr. Wolfgang Hartung, Herbert P. Schons, Horst-Reiner Enders

Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

§ 8

den. Hier muss der Rechtsanwalt nicht die Fälligkeit der Vergütung im Übrigen nach § 8 Abs. 1 RVG abwarten.³

§ 8 Abs. 2 RVG regelt die **Hemmung der Verjährung** der Vergütung des Rechtsanwalts für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren (→ Rn. 46 ff.).

II. Fälligkeit im Allgemeinen

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 RVG wird die Vergütung fällig

- wenn der Auftrag erledigt (→ Rn. 9 ff.)
- oder die Angelegenheit beendet ist (→ Rn. 15 ff.).

Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, treten nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG weitere Fälligkeitstatbestände hinzu (→ Rn. 20 ff.).

1. Erledigung des Auftrags

Die Vergütung des Rechtsanwalts wird fällig, wenn der Auftrag erledigt ist (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG). Der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag ist erledigt, wenn dieser seine Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag (in der Regel Dienstvertrag) vollständig erfüllt hat.⁴

Beispiel 1:

Der Rechtsanwalt ist von dem Mandanten beauftragt worden, einen Vertragsentwurf zu prüfen und für den Mandanten ungünstige Klauseln neu zu formulieren. Der Rechtsanwalt überarbeitet den Vertragsentwurf und sendet dem Mandanten das Ergebnis zu. Der Auftrag ist erledigt, die Vergütung ist fällig.

Beispiel 2:

Der Rechtsanwalt ist beauftragt worden, außergerichtlich eine Forderung zzgl. Zinsen und Kosten beizutreiben. Der Rechtsanwalt fertigt ein Aufforderungsschreiben. Der Gegner zahlt die komplette Forderung einschließlich Zinsen und Kosten. Der Auftrag ist erledigt, die Vergütung fällig.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist ferner, dass der **Rechtsanwalt** von der **Erledigung** Kenntnis erlangt hat.⁵ Schließt zB der Mandant selbst mit der Gegenseite einen Vergleich ab und informiert den Rechtsanwalt erst 6 Monate später darüber, wird die Vergütung erst mit Kenntnis des Rechtsanwalts über die Erledigung des Auftrags fällig. Dies kann für den Beginn der Verjährungsfrist von Bedeutung werden.

Der Auftrag kann auch schon vor vollständiger Erfüllung des Mandatsvertrags erledigt sein. Gründe für die Erledigung des Auftrags vor vollständiger Erfüllung des Mandatsvertrags können zB sein:

- Niederlegung des Mandats⁶
- Kündigung des Anwaltsvertrags durch den Mandanten⁷
- Einvernehmliche Aufhebung des Mandatsvertrags
- Aufhebung der Beordnung des Rechtsanwalts im **Prozesskostenhilfe-** oder **Verfahrenskostenhilfemandat** oder Aufhebung der Bestellung des Rechtsanwalts zum **Pflichtverteidiger**⁸

³ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 6.

⁴ HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 15; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 20.

⁵ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 19.

⁶ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 22; HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 17.

⁷ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 22; HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 17.

⁸ HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 18; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 24.

§ 8

Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

- Unmöglichkeit der Auftrags Erfüllung aus in der Sache liegenden (zB Untergang einer herauszugebenden Sache) oder in der Person des Anwalts (Entziehung oder Rückgabe der Zulassung) liegenden Gründen.⁹
- 12 Der Auftrag erledigt sich auch durch den **Tod des Rechtsanwalts**. Eine Erledigung iSd § 8 Abs. 1 RVG tritt aber dann nicht ein, wenn der Anwalt Mitglied einer Sozietät war und der Auftrag allen Sozien erteilt worden war, wovon in der Regel auszugehen ist. Auch wenn für den verstorbenen Anwalt ein Abwickler nach § 55 BRAO bestellt ist, tritt keine Erledigung des Auftrags und damit auch keine Fälligkeit der Vergütung ein.¹⁰
- 13 Durch den **Tod des Auftraggebers** tritt nur dann eine Erledigung des Auftrags ein, wenn der Auftrag personenbezogen war (zB Strafverteidigung, Ehescheidung).¹¹
- 14 Der Auftrag muss **vollständig erledigt** sein, damit Fälligkeit iSd § 8 Abs. 1 S. 1 RVG eintritt. So hat zB das LG Koblenz¹² entschieden, dass die Vergütung eines Verteidigers nicht schon mit der vorläufigen Einstellung nach § 153a StPO fällig wird, sondern erst mit der endgültigen Einstellung nach Erfüllung der Auflagen. Daher beginne die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres, in dem das Strafverfahren endgültig eingestellt worden sei.

2. Beendigung der Angelegenheit

- 15 Nach § 8 Abs. 1 S. 1 RVG wird die Vergütung auch fällig, wenn die Angelegenheit beendet ist. „Eine Angelegenheit ist beendet, wenn der Anwalt das **Rechtsschutzziel** des Mandanten **verwirklicht** hat oder wenn feststeht, dass sich das **Ziel nicht erreichen lässt**, zB wenn der Gegner endgültig erklärt, zu einer außergerichtlichen Einigung nicht bereit zu sein.“¹³
- 16 Die Beendigung der Angelegenheit kann mit der Erledigung des Auftrags zusammenfallen. Dies muss aber nicht der Fall sein. Denn ein Auftrag kann auch bedingen, dass sich im Rahmen der Erfüllung desselben **mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten** iSd § 15 RVG ergeben.¹⁴

Beispiel:

Der Rechtsanwalt wird von dem Mandanten beauftragt, eine Forderung gegenüber dem Gegner zunächst außergerichtlich geltend zu machen. Wenn der Gegner diese innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllt, solle der Rechtsanwalt Klage erheben. Der Gegner zahlt innerhalb der ihm in dem außergerichtlichen Aufforderungsschreiben gesetzten Frist nicht. Der Rechtsanwalt erhebt auftragsgemäß Klage. Nachdem ein Urteil ergangen ist, zahlt der Gegner.

Hier handelt es sich zwar um einen Auftrag, jedoch bedingt dieser für den Rechtsanwalt zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten:

1. Angelegenheit: Außergerichtliche Tätigkeit
2. Angelegenheit: Tätigkeit in dem Zivilprozess.

Die Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit wird fällig mit Beendigung dieser Angelegenheit. Die Angelegenheit „Außergerichtliche Tätigkeit“ ist erledigt mit fruchtlosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist. Die Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit wird in diesem Zeitpunkt fällig und ab Ende des Jahres, in dem die außergerichtliche Vertretung beendet war, beginnt auch die Verjährungsfrist zu laufen.

Die Fälligkeit der Vergütung für die Tätigkeit in dem gerichtlichen Verfahren tritt nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG in dem Zeitpunkt ein, in dem eine Kostenentscheidung ergangen ist. Ab dem Ende dieses Jahres läuft die dreijährige Verjährungsfrist.

⁹ HK-RVG/*Gierl* § 8 Rn. 19; Schneider/Wolf/*N. Schneider* § 8 Rn. 25 und 26.

¹⁰ HK-RVG/*Gierl* § 8 Rn. 20; Schneider/Wolf/*N. Schneider* § 8 Rn. 27.

¹¹ HK-RVG/*Gierl* § 8 Rn. 20; Schneider/Wolf/*N. Schneider* § 8 Rn. 28.

¹² LG Koblenz AGS 2009, 431 mAnm *N. Schneider*.

¹³ Zitiert nach Schneider/Wolf/*N. Schneider* § 8 Rn. 38.

¹⁴ HK-RVG/*Gierl* § 8 Rn. 23; Schneider/Wolf/*N. Schneider* § 8 Rn. 29.

Praxistipp:

Jede gebührenrechtliche Angelegenheit ist für sich gesondert zu betrachten, wenn es um die Feststellung geht, wann die in dieser Angelegenheit entstandene Vergütung fällig wird. Dies ist insbesondere entscheidend für den Beginn der Verjährungsfrist. Fällige Vergütungen sollten daher immer sofort vom Mandanten eingefordert werden und es sollte kontrolliert werden, dass der Mandant zeitnah die Vergütung zahlt. 17

Jede gebührenrechtliche Angelegenheit ist wegen der Fälligkeit der Vergütung isoliert für sich zu betrachten. Auch wenn der Auftrag noch nicht erledigt ist, kann es sein, dass eine gebührenrechtliche Angelegenheit beendet ist und der Vergütungsanspruch für diese gebührenrechtliche Angelegenheit fällig geworden ist. Die Problematik tritt insbesondere immer dann auf, wenn nach dem Gesetz mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten anzunehmen sind, also zB bei: 18

- Außergerichtlicher Vertretung (Teil 2 VV) und Zivilprozess (Teil 3 VV)
- Mahnverfahren und streitiges Verfahren (§ 17 Nr. 2 RVG)
- Hauptsache und einstweiliges Verfügungsverfahren (§ 17 Nr. 4b RVG)
- Hauptsache in einer Familiensache und einstweiliger Anordnung (§ 17 Nr. 4b RVG)
- Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren (§ 17 Nr. 5 RVG)
- strafrechtliches Ermittlungsverfahren und ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren (§ 17 Nr. 10a) RVG)
- strafrechtliches Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren (§ 17 Nr. 10b) RVG)
- Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren (§ 17 Nr. 11 RVG)
- jede Vollstreckungsmaßnahme bis zur Befriedigung des Gläubigers (§ 18 Nr. 1 RVG) usw.¹⁵

Insbesondere bei umfangreichen und langwierigen Familiensachen ist zu beachten, dass die Vergütung für eine **einstweilige Anordnung**, die stets eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit ist, die Vergütung bereits fällig wird, wenn die einstweilige Anordnung ergangen ist. Am Ende dieses Jahres beginnt dann auch die Verjährung für die im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens entstandene Vergütung des Rechtsanwalts zu laufen.¹⁶ Dies ungeachtet der Dauer des noch laufenden Hauptsacheverfahrens bzw. der Dauer im Verbund anhängigen Scheidung und Folgesachen. Wenn die einstweilige Anordnung nicht nach Ergehen des dieses Verfahrens beendenden Beschlusses vom Rechtsanwalt abgerechnet wird ist es möglich, dass bei Beendigung der Hauptsache bzw. des Verbunds die Vergütung für die einstweilige Anordnung bereits verjährt ist.¹⁷ Die Vergütung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren wird also unabhängig davon fällig, wann die Vergütung in der Hauptsache fällig wird. Auch die Verjährungsfrist läuft unabhängig von der in der Hauptsache wegen der Vergütung des Anwalts laufenden Verjährung.¹⁸ 19

III. Fälligkeit bei Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren

Ist der Rechtsanwalt als Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigter in einem **gerichtlichen Verfahren** tätig, gelten die allgemeinen – in § 8 Abs. 1 S. 1 RVG 20

¹⁵ HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 23; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 29–35 jeweils mit weiteren Beispielen.

¹⁶ OLG Düsseldorf MDR 2008, 947.

¹⁷ OLG Düsseldorf AGS 2008, 397 = BeckRS 2008, 01690; siehe hierzu auch N. Schneider NJW-Spezial 2009, 251.

¹⁸ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 31.

§ 8

Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

geregelten – Fälligkeitsvoraussetzungen (Erledigung des Auftrags und Beendigung der Angelegenheit). Daneben wird die Vergütung für eine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren **auch fällig**, wenn

- eine Kostenentscheidung ergangen ist
- der Rechtszug beendet ist oder
- das Verfahren länger als drei Monate ruht (§ 8 Abs. 1 S. 2 RVG).

Es reicht aus, wenn eine dieser drei Alternativen eintritt.

- 21 Die Fälligkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 2 RVG gelten nicht nur für den als Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren tätigen Rechtsanwalt, sondern zB auch für den Terminsvertreter oder auch für den Rechtsanwalt, der nur im Hinblick auf ein gerichtliches Verfahren tätig wird (zB den Korrespondenz-/Verkehrsanwalt oder den nur mit Einzelstätigkeiten iSd Nr. 3403 VV beauftragten Rechtsanwalt).
- 22 Im Gegensatz zu den in § 8 Abs. 1 S. 1 RVG genannten Alternativen kann durch die in § 8 Abs. 1 S. 2 RVG genannten Fälligkeitsvoraussetzungen auch eine Teilvergütung fällig werden (zB nach Ergehen der Kostenentscheidung des ersten Rechtszuges wird die Vergütung für den ersten Rechtszug fällig, der Rechtsstreit setzt sich aber im zweiten Rechtszug fort).¹⁹

1. Ergehen einer Kostenentscheidung

- 23 Bei einer Tätigkeit des Rechtsanwalts in einem gerichtlichen Verfahren wird dessen Vergütung auch mit dem Erlass einer **Kostenentscheidung** fällig. Nach *N. Schneider*²⁰ ist unter Kostenentscheidung jegliche Entscheidung zu verstehen, die darüber befindet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, unabhängig davon ob nur über die außergerichtlichen Kosten oder nur über die Gerichtskosten entschieden wird. Hierunter fällt nicht nur ein Urteil (zB Endurteil, Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil) das eine Kostenentscheidung enthält, sondern zB auch ein Vollstreckungsbescheid,²¹ eine Vorabentscheidung nach § 140 FamFG²² oder auch der Erlass eines Strafbefehls.²³ Genügen soll auch eine Teilkostenentscheidung.²⁴
- 24 Klassische Kostenentscheidungen iSv § 8 Abs. 1 S. 2 RVG sind auch Kostenentscheidungen nach § 91a ZPO (nach Erledigung der Hauptsache entscheidet das Gericht, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen), nach § 269 Abs. 3 ZPO (nach Klagerücknahme entscheidet das Gericht, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat) oder zB nach § 516 Abs. 3 ZPO (nach Rücknahme der Berufung ergeht ein Beschluss, wonach der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat). Hier wird man allerdings darüber nachdenken müssen, ob zB im Falle der Klagerücknahme der Rechtszug nicht bereits durch die Rücknahme der Klage beendet ist und bereits dadurch die Vergütung nach § 8 Abs. 1 S. 2, 2 Alt. RVG fällig wird.²⁵
- 25 Keine Fälligkeit tritt ein, wenn die Kostenregelung einer späteren Entscheidung vorbehalten bleibt,²⁶ es sei denn, ein anderer Fälligkeitstatbestand iSd § 8 Abs. 1 S. 2 RVG tritt ein.

2. Beendigung des Rechtszugs

- 26 Die Vergütung wird auch fällig, wenn der Rechtszug beendet ist (§ 8 Abs. 1 S. 2, 2 Alt. RVG). Gemeint ist hier der **prozessuale** Rechtszug, nicht der gebührenrecht-

¹⁹ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 59.

²⁰ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 61.

²¹ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 62.

²² Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 67.

²³ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 75.

²⁴ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 63.

²⁵ So wohl Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 91.

²⁶ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 77.

liche Rechtszug. Der gebührenrechtliche Rechtszug kann weiter gehen, als der prozessuale Rechtszug. Während der prozessuale Rechtszug zB mit Ergehen des Urteils endet, gehören zum gebührenrechtlichen Rechtszug auch noch weitere Abwicklungstätigkeiten, wie zB das Kostenfestsetzungsverfahren (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 RVG).

Der prozessuale Rechtszug endet zB mit einer gerichtlichen Entscheidung, die die Instanz abschließt. Dies kann zB ein Endurteil sein. Ein Zwischenurteil nach § 303 ZPO führt noch nicht zur Fälligkeit der Vergütung.²⁷ Das Ergehen eines Grundurteils löst zunächst die Fälligkeit der Vergütung noch nicht aus. Wird allerdings gegen das Grundurteil Berufung eingelegt und das Verfahren zurückverwiesen, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht eine neue gebührenrechtliche Angelegenheit (§ 21 Abs. 1 S. 1 RVG). Folglich ist in diesem Falle durch das Grundurteil bereits die Vergütung fällig geworden, die bis dahin entstanden ist.²⁸

Ein Vorbehaltsurteil nach § 302 ZPO soll die Fälligkeit der Vergütung noch nicht auslösen.²⁹ Handelt es sich allerdings um ein Vorbehaltsurteil nach § 599 ZPO, welches im Urkunden- oder Wechselverfahren ergeht, und ruft der Beklagte das Nachverfahren an, so sind der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt, nach § 17 Nr. 5 RVG verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten. In diesem Fall wird durch das Vorbehaltsurteil die Vergütung fällig, die bis zum Vorbehaltsurteil entstanden ist.³⁰

Ein Teilurteil beendet im Umfang seiner Entscheidung den Rechtszug. Soweit durch das Teilurteil der Rechtszug beendet ist, wird die Vergütung mit Ergehen des Teilurteils teilweise fällig.

Beispiel:

Es ist eine Klage über 25.000 EUR anhängig. Das Gericht verkündet ein Teilurteil über 10.000 EUR. Die Vergütung nach einem Gegenstandswert von 10.000 EUR wird mit Erlass des Teilurteils fällig.³¹

Nach *N. Schneider*³² wird die Vergütung auch dann teilweise fällig, wenn über eine Folgesache, die zusammen mit der Ehesache im Verbund anhängig ist, vorweg entschieden wird. Mit dieser Vorwegentscheidung wird der Teil der Vergütung fällig, die auf die vorweg entschiedene Folgesache entfällt.

Der Rechtszug ist iSd § 8 Abs. 1 S. 2 RVG beendet mit **Verkündung der Entscheidung** und nicht erst mit ihrer Zustellung. Mit Verkündung der Entscheidung wird also die Anwaltsvergütung bereits fällig.³³ Dies ist mE bedenklich. Denn dann wird die Vergütung bereits fällig und die Verjährungsfrist beginnt zu laufen, ohne dass der Rechtsanwalt Kenntnis hiervon hat. In einem ordnungsgemäß funktionierenden Kanzleibetrieb wird dies aber keine Probleme machen, da ohnehin zu kontrollieren sein wird, welche Entscheidung verkündet worden ist, wenn nicht zeitnah nach dem Verkündungstermin die Entscheidung zugestellt wird.

Bei Entscheidungen, die nicht verkündet werden, tritt die Zustellung an die Stelle der Verkündung. Insbesondere bei Ergehen der gerichtlichen Entscheidung

²⁷ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 83.

²⁸ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 18, 19.

²⁹ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 22.

³⁰ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 88; Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 23.

³¹ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 87; Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 21.

³² Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 88.

³³ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 86 unter Hinweis auf OLG Düsseldorf OLG R 1999, 298.

§ 8

Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

im schriftlichen Verfahren endet der Rechtszug iSv § 8 Abs. 1 S. 2 RVG erst mit Zugang der Entscheidung.³⁴

- 33 Nicht nur eine gerichtliche Entscheidung kann den Rechtszug iSd § 8 Abs. 1 S. 2 RVG beenden und die Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwalts auslösen, sondern auch der Abschluss eines Vergleichs, die Rücknahme der Klage, die Rücknahme des Rechtsmittels, die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft oder auch die Rücknahme eines sonstigen – das Verfahren einleitenden – Antrags.
- 34 Nach OLG Düsseldorf³⁵ wird bei Beendigung des Verfahrens durch Vergleich die Vergütung fällig mit dem **Vergleichsabschluss** ohne Rücksicht auf dessen büro-technische Abwicklung oder die Kostenfestsetzung.

3. Ruhen des Verfahrens

- 35 Nach § 8 Abs. 1 S. 2, 3. Alt. RVG wird die Vergütung auch fällig, **wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht**. Dies ist zwar einerseits für den Anwalt positiv, da er dann seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten einfordern kann. Die Kehrseite ist allerdings, dass am Ende des Jahres, in welchem die Vergütung fällig geworden ist auch die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Dies wird in der Praxis häufig bei ruhenden Verfahren übersehen!
- 36 Fraglich ist, ob die Vergütung des Rechtsanwalts nach § 8 Abs. 2, 3. Alt. RVG nur fällig wird, wenn das Gericht förmlich das Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO angeordnet hat. Nach Mayer³⁶ ist als Ruhen des Verfahrens der Zustand anzusehen, dass mehr als drei Monate lang nichts veranlasst wird, also das tatsächliche Ruhen, nicht nur das förmlich iSd § 251 ZPO angeordnete Ruhen des Verfahrens. Nach N. Schneider ist aber zumindest Voraussetzung, dass das Gericht durch sein Verhalten zu erkennen gibt, in der Sache zunächst nichts weiteres zu veranlassen.³⁷ Wenn das Gericht die Sache zB wegen Arbeitsüberlastung oder Krankheit des Richters die Sache über drei Monate lang nicht fördert bzw. nicht bearbeitet, soll keine Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwalts eintreten.³⁸
- 37 Mit dem Ruhen des Verfahrens sind gleich zu setzen
- die Aussetzung des Verfahrens (zB nach §§ 148 ff. ZPO)³⁹
 - die Unterbrechung des Verfahrens (zB nach § 239 ZPO)⁴⁰
 - die Unterbrechung des Verfahrens wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 240 ZPO)⁴¹
 - die vorläufige Einstellung einer Strafsache nach § 205 StPO.
- Auch in diesen Fällen wird die Vergütung fällig, wenn die Aussetzung, Unterbrechung etc länger als drei Monate dauert.⁴²
- 38 Zu beachten ist, dass auch nach der 3. Alt. des § 8 Abs. 1 S. 2 RVG eine Teilfälligkeit eintreten kann.

Beispiel:

In einem Rechtsstreit sind 50.000 EUR rechtshängig. Das Gericht verkündet ein Urteil über 30.000 EUR. Gegen das Urteil wird Berufung eingelegt. Das erstinstanzliche Gericht bearbeitet die Sache wegen der noch rechtshängigen 20.000 EUR nicht weiter. Es gibt zu erkennen, dass es zunächst den Ausgang des Berufungsverfahrens abwarten will.

³⁴ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 86.

³⁵ OLG Düsseldorf AGS 2008, 535.

³⁶ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 29.

³⁷ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 95.

³⁸ LG Karlsruhe AGS 2008, 61.

³⁹ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 30; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 97.

⁴⁰ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 30; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 97.

⁴¹ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 30; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 99.

⁴² Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 97.

Mit Ergehen des Teilurteils ist gem. § 8 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. RVG die Vergütung des Rechtsanwalts für seine Tätigkeit in dem ersten Rechtszug wegen der 30.000 EUR fällig geworden. Wenn die Sache wegen der noch rechtshängigen 20.000 EUR länger als drei Monate ruhen würde, würde nach Ablauf der drei Monate die bei dem Rechtsanwalt im ersten Rechtszug entstandene Teilvergütung wegen der noch rechtshängigen 20.000 EUR ebenfalls fällig werden (§ 8 Abs. 1 S. 2, 3 Alt. RVG).⁴³

Ist einmal Fälligkeit der Vergütung nach § 8 Abs. 1 S. 2, 3. Alt. RVG eingetreten, wird die Fälligkeit dadurch nicht wieder beseitigt, dass das Verfahren später wieder aufgenommen und fortgeführt wird. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch die Tätigkeiten des Rechtsanwalts nach Fortführung des Verfahrens die Gebühren wieder erneut entstehen, wenn durch die späteren Tätigkeiten der Gebührentatbestand wieder erneut ausgelöst wird. Dies kann Einfluss auf die Verjährung haben.⁴⁴

IV. Verjährung, Hemmung

1. Verjährung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts

Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten verjährt gem. § 195 BGB in **drei Jahren**.⁴⁵ Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die Vergütung des Rechtsanwalts fällig geworden ist.⁴⁶ Wann der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts fällig wird, ergibt sich aus § 8 Abs. 1 RVG (→ Rn. 8–39).

Der Ablauf der Verjährungsfrist für die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts ist nicht davon abhängig, dass dem Mandanten schon eine Berechnung iSd § 10 RVG der Vergütung vom Rechtsanwalt erteilt worden ist.⁴⁷ Es ist also durchaus möglich, dass die Verjährungsfrist schon in Lauf gesetzt worden ist, obwohl der Mandant noch keine Rechnung vom Rechtsanwalt erhalten hat.

Auch die Vergütungsansprüche des im Wege der **Prozesskostenhilfe** oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts gegenüber der Staatskasse verjähren in drei Jahren.⁴⁸ Diese Verjährungsfrist gilt ebenfalls für die Vergütungsansprüche gegenüber der Staatskasse des Rechtsanwalts, der zum **Pflichtverteidiger** für den Mandanten bestellt worden ist.⁴⁹

Auch eine **vereinbarte Vergütung** verjährt nach § 195 BGB in drei Jahren. Allerdings können die Parteien in der Vergütungsvereinbarung abweichend von der gesetzlichen Regelung die Verjährungsfrist anders regeln. Möglich ist, dass die Parteien eine längere Verjährungsfrist vereinbaren, wobei allerdings keine längere Verjährungsfrist als 30 Jahre vereinbart werden kann (§ 202 Abs. 2 BGB).⁵⁰

Zu beachten ist, dass auch Auslagen nach Vorb. 7 Abs. 1 S. 2 VV der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen. Hierunter fallen zB vom Rechtsanwalt **vorgelegte Gerichtskosten, vorgelegte Gerichtsvollzieherkosten, vorgelegte Auslagenvorschüsse für Zeugen und Sachverständige**.⁵¹

⁴³ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 100.

⁴⁴ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 102.

⁴⁵ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 33; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 106.

⁴⁶ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 33; HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 53; Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 106.

⁴⁷ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 107.

⁴⁸ OLG Düsseldorf MDR 2008, 947.

⁴⁹ Gerold/Schmidt/Mayer § 8 Rn. 35.

⁵⁰ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 110.

⁵¹ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 105.

§ 8

Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

- 45 Neben den allgemeinen Hemmungstatbeständen⁵² des § 204 BGB (wie zB durch gerichtliche Geltendmachung des Vergütungsanspruchs) sind in § 8 Abs. 2 RVG noch weitere spezielle Hemmungstatbestände für die Anwaltsvergütung normiert (→ Rn. 46 ff.).

2. Hemmung der Verjährungsfrist nach § 8 Abs. 2 RVG

- 46 Nach § 8 Abs. 2 RVG wird die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit des Rechtsanwalts **in einem gerichtlichen Verfahren** gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist (§ 8 Abs. 2 S. 1 RVG). Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens (§ 8 Abs. 2 S. 2 RVG). Ruht das Verfahren, endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit (§ 8 Abs. 2 S. 3 RVG). Die Hemmung beginnt erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird (§ 8 Abs. 2 S. 4 RVG).
- 47 Eine Hemmung iSd § 8 Abs. 2 RVG hemmt lediglich den Ablauf der Verjährungsfrist. Dies bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Verfahren noch anhängig ist, bei der Verjährungsfrist nicht mitgerechnet wird. Hemmung bedeutet nicht, dass die Verjährung erneut zu laufen beginnt. Der Beginn der Verjährungsfrist ändert sich nicht. Lediglich deren Ablauf wird nach hinten hinausgeschoben.⁵³
- 48 Die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird nach § 8 Abs. 2 S. 1 RVG gehemmt, so lange **das Verfahren anhängig ist**. **Diese Regelung ist unklar!** Gemeint ist hier wohl eine Hemmung der Verjährung nicht nur so lange, wie das Erkenntnisverfahren selbst anhängig ist, sondern so lange, wie auch noch Nebenverfahren anhängig sind, also zB ein Kostenfestsetzungs- oder ein Streitwertfestsetzungsverfahren.⁵⁴
- 49 Ergeben sich aber mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten, ist **jede gebührenrechtliche Angelegenheit** wegen der Fälligkeit der Vergütung und evtl. Hemmungstatbestände wegen laufender Verjährungsfristen **gesondert zu betrachten**. Ist zB in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt, hat dies keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährungsfrist in der anderen gebührenrechtlichen Angelegenheit.⁵⁵

Beispiel 1:

Das Urteil ist am 28.10.2012 verkündet worden. Nach Zustellung des Urteils reicht der Rechtsanwalt am 10.11.2012 den Kostenfestsetzungsantrag für seinen Auftraggeber gegenüber dem unterlegenen Gegner ein. Das Kostenfestsetzungsverfahren ist erst am 20.2.2013 mit Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses abgeschlossen.

Die Vergütung des Rechtsanwalts wird gegenüber seinem Auftraggeber fällig mit Ergehen der Kostenentscheidung und Beendigung des Rechtszugs durch das Urteil. Hier sind durch das Urteil sowohl der Fälligkeitstatbestand des § 8 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. als auch der der 2. Alt. RVG erfüllt. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2012. Da das Kostenfestsetzungsverfahren aber erst am 20.2.2013 rechtskräftig abgeschlossen ist, ist der Lauf der Verjährungsfrist bis dahin gehemmt. Die 3-jährige Verjährungsfrist läuft daher erst am 20.2.2016 ab.⁵⁶

Beispiel 2:

Der Rechtsanwalt vertritt auftragsgemäß in einer Familiensache. Die Scheidung und verschiedene Folgesachen sind im Verbund anhängig. Daneben ist eine einstweilige Anordnung anhängig. In der einstweiligen Anordnung ergeht am 20.8.2013 der begehrte Beschluss. Im Verbund ergeht erst am 12.9.2014 die Entscheidung. Nach dieser Entscheidung sind vom Antragsgegner

⁵² ZB Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 121.

⁵³ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 130.

⁵⁴ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 131 ff.; HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 62 ff.

⁵⁵ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 128; HK-RVG/Gierl § 8 Rn. 65.

⁵⁶ Schneider/Wolf/N. Schneider § 8 Rn. 131.